

Nachrichten

der Deutschen Rentenversicherung Hessen

Sommer 2021

Reha hilft

Gesund werden nach einer
COVID-19-Erkrankung

Seite 3



Deutsche
Rentenversicherung

Hessen

INHALT

- 3** Reha hilft
Gesund werden nach einer COVID-19-Erkrankung
- 6** Grundrente – Ein Zuschlag zur Rente
- 7** Renten im Westen bleiben ab 1. Juli stabil
Fragen und Antworten zur Rentenanpassung 2021
- 10** Der Sozialmedizinische Dienst der DRV Hessen
An der Schnittstelle zwischen Sozialrecht
und Lebenswelt der Versicherten
- 14** Gut aufgestellt
Rehabilitationszentrum am Sprudelhof mit neuer Leitung
- 15** Amtliche Bekanntmachung
Ergänzung von Selbstverwaltungsorganen der Deutschen Rentenversicherung Hessen sowie der Nachfolge vorzeitig ausgeschiedener Versichertenältester und Vertrauenspersonen
- 16** Ausbildung mit Perspektive
- 18** Nach der Schule
- 20** Präsenzberatungen wieder möglich
- 21** Blick ins eigene Rentenkonto
Axel und Herbert erklären im Video, wie es geht
- 22** Wie sind Rentnerinnen und Rentner krankenversichert?

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Deutsche Rentenversicherung Hessen
Städelstraße 28
60596 Frankfurt a. M.
Telefon 069 6052-0
Telefax 069 6052-1036
Internet
www.deutsche-rentenversicherung-hessen.de

Redaktion: Astrid Morchat (verantwortlich)

Die „Nachrichten“ sind das satzungsgemäße Veröffentlichungsorgan der Deutschen Rentenversicherung Hessen. Sie erscheinen alle drei Monate und werden im Rahmen der Aufklärungspflicht kostenlos abgegeben. Für die mit Namen gekennzeichneten Beiträge übernimmt die Redaktion nur die allgemeine pressegesetzliche Verantwortung. Nachdruck mit Ausnahme der mit Namen gekennzeichneten Beiträge gegen Belegstück gestattet. Quellenangabe erbeten.

71. Jahrgang

Auflage 12.000; ISSN 1863-3196

Druck: Bonifatius GmbH Druck-Buchverlag, Karl-Schurz-Straße 26, 33100 Paderborn

Bilder: adpic: Titel, Seite 4, Seite 16 (Bachelor of Science), Seite 24; wdv-Verlag: Seite 6; PictureFactory/fotolia.com: Seite 13; AdobeStock, Seite 16 (Betonwand, Bachelor of Laws und Azubi); Deutsche Rentenversicherung: Seite 21 und 23; alle anderen Bilder: Deutsche Rentenversicherung Hessen



Reha hilft

Gesund werden nach einer COVID-19-Erkrankung

Wer von Corona genesen ist, ist nicht unbedingt gesund. Viele Menschen in Deutschland, die an COVID-19 erkrankt waren, leiden noch lange unter gesundheitlichen Einschränkungen. Eine Rehabilitation der Deutschen Rentenversicherung Hessen kann Betroffenen dabei helfen, zu Kräften zu kommen und Schritt für Schritt ihr Berufs- und Alltagsleben wieder aufzunehmen.

Eine Krankheit mit Folgen

Seit über 15 Monaten prägt die pandemische Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus Wirtschaft und Gesellschaft. Das Virus wird über Tröpfchen (Aerosole) übertragen und löst eine Erkrankung aus, die insbesondere bei Menschen mit Risikofaktoren wie höherem Alter und Begleiterkrankungen wie Rauchen, Übergewicht, Diabetes mellitus, Bluthochdruck, Herz- und Atemwegserkrankungen zu schweren Lungenentzündungen mit wochenlanger Beatmungspflichtigkeit und den damit verbundenen Komplikationen führt. Bis heute sind in Deutschland über 3,6 Millionen Menschen durch das Virus infiziert worden, davon wurden 10 bis 15 Prozent im Krankenhaus behandelt. Hier mussten circa 20 Prozent von ihnen beatmet werden, rund die Hälfte verstarb.

Vieles ist noch nicht geklärt: warum fühlen sich zahlreiche Infizierte gar nicht krank, während andere aber so krank werden, dass sie sterben; warum werden unter den gleichen Bedingungen manche Menschen angesteckt, andere aber nicht; wie sollte die Erkrankung im akuten und wie im chronischen Stadium am besten behandelt werden – dies ist nur eine Auswahl der offenen Fragen.

Bekannt ist mittlerweile, wann sich der Zustand der Infizierten häufig verschlechtert, dass eine Verschlechterung des Gesundheitszustands rasch geschieht und dass viele Erkrankte den Sauerstoffmangel gar nicht wahrnehmen. Virushemmende Mittel (wie Remdesivir) müssen frühzeitig gegeben werden. Die Behandlung der Lungenentzündung sollte vorwiegend darin bestehen, die überschießende Abwehrreaktion des Körpers (mit Kortison) zu dämpfen. Um dem Körper Zeit zur Selbstheilung zu geben, muss er lange genug mit ausreichend Sauerstoff versorgt werden. Die Komplikationen, die mit einer erforderlichen maschinellen Beatmung (oft in Bauchlage) einhergehen, müssen mitbehandelt werden.



Wir wissen heute auch, dass die Patientinnen und Patienten nach dem Aufenthalt im Krankenhaus zwar genesen, aber noch lange nicht gesund sind. Sie klagen sehr häufig über eine Reihe von Beschwerden, insbesondere über erhebliche Luftnot und Leistungsschwäche, Geruchs- und Geschmacksstörungen sowie psychische Symptome, zum Beispiel Depressivität, Angst, Erschöpfung und gravierende Gedächtnisstörungen. Hinzu kommen Schädigungen von zahlreichen Organen, zum Beispiel von Lunge, Herz, Gefäßen, Gehirn und peripheren Nerven, Leber, Niere und Muskulatur. So erlitten auffällig viele Patientinnen und Patienten infolge der besonderen Eigenschaften des SARS-CoV-2-Virus Thrombosen und Lungenembolien.

Zusätzliche psychische Belastungen entstehen dadurch, dass enge Familienmitglieder häufig ebenfalls infiziert waren. Manche von ihnen waren auch schwer erkrankt; manche starben auch, ohne dass Abschied genommen werden konnte.

Rehabilitation in der Klinik Kurhessen

Die Deutsche Gesellschaft für Pneumologie und Beatmungsmedizin hat bereits im Juni 2020 eine Empfehlung für die Rehabilitation nach einer COVID-19-Erkrankung veröffentlicht. Diese stützt sich auf bekannte und bewährte Therapien, die bei Patientinnen und Patienten nach schweren Lungenentzündungen angewandt werden, trägt aber auch den typischen Problemen nach einer COVID-19-Erkrankung Rechnung. Die anerkannten Maßnahmen der Lungenrehabilitation werden ergänzt durch die Kontrolle insbesondere der Herz- und Nierenfunktion sowie durch die Beachtung der noch bestehenden neurologischen Defizite. In der Klinik Kurhessen der Deutschen Rentenversicherung Hessen in Bad Sooden-Allendorf behandeln wir seit Mai 2020 rund 100 Patientinnen und Patienten mit gesundheitlichen Einschränkungen nach einer COVID-19-Erkrankung. Als Rehabilitationsfachklinik für Orthopädie und Innere Medizin/Pneumologie sind wir unter anderem spezialisiert darauf, bei Menschen mit Lungenerkrankungen ihre noch bestehenden funktionellen Einschränkungen zu verbessern. Wir unterstützen sie dabei, wieder den Weg zur alten Leistungsfähigkeit zu finden.

In der Abteilung für Lungen- und Bronchialheilkunde sehen wir oft sowohl früher völlig lungengesunde Menschen als auch Patientinnen und Patienten mit schon vorher bestehender eingeschränkter Lungenleistung, die weiterhin erhebliche Gasaustauschstörungen zwischen Sauerstoff und Kohlendioxid im Blut haben, bedingt durch noch ausgedehnte Entzündungsreste in der Lunge. Viele Patientinnen und Patienten leiden nach wie vor unter einer Überatmung und klagen über Brustdruck, erhebliche Belastungsluftnot und ausgeprägte Leistungsschwäche. Darüber sind sie sehr beunruhigt, da sie vorher oft sportlich und sehr leistungsfähig waren. Jetzt bereiten ihnen schon kürzeste Gehstrecken große Probleme. Physiotherapeutische Ansätze, um diese Beschwerden zu lindern, sind beispielweise die Lockerung und Stärkung der Atemmuskulatur, die Reduktion der Atemgeschwindigkeit, die Dehnung des Brustkorbes oder die Wahrnehmung der Atmung in Verbindung mit aktiver Entspannung. Dazu kommt die Trainingstherapie für Kraft und Ausdauer, für sehr muskel-schwache Patientinnen und Patienten auch mit der Ganzkörpervibration. Die Ermittlung des Sauerstoffbedarfes, die richtige Einstellung und Verordnung gehören ebenso zur pneumologischen Rehabilitation wie eine umfangreiche Leistungsdiagnostik, um das Leistungsvermögen und damit die Arbeitsfähigkeit beurteilen zu können.

Um die Rehabilitandinnen und Rehabilitanden mit psychischen Begleiterkrankungen noch besser erkennen und behandeln zu können, entwickeln wir derzeit ein Konzept in Zusammenarbeit mit der Abteilung für Psychosomatik der benachbarten Werra Klinik der Deutschen Rentenversicherung Bund, die auch Kooperationsklinik der Klinik Kurhessen ist. Begleiterkrankungen, wie Angst, Depression, Erschöpfung und kognitive Störungen, können so schneller diagnostiziert und mitbehandelt werden. Zur psychotherapeutischen Betreuung gehören beispielsweise regelmäßige Gruppentherapien und Einzelgespräche.

Die Kombination von körperlichen und psychischen Erkrankungen bei den Patientinnen und Patienten nach einer Infektion mit COVID-19 und die noch bestehenden Unklarheiten über die am besten anzuwendenden Therapien stellen die Rehabilitation vor neue Herausforderungen. Ihnen sollte mit einer Erweiterung des Therapieangebotes für die betroffenen Patientinnen und Patienten begegnet werden.

Ingo Bevern, Leitender Arzt der Inneren Medizin/Pneumologie der Klinik Kurhessen

Mehr Informationen zur Klinik unter www.klinik-kurhessen.de.



Grundrente – Ein Zuschlag zur Rente

Wer viele Jahre gearbeitet und dabei unterdurchschnittlich verdient hat, soll künftig eine Grundrente erhalten. Darauf hat sich der Deutsche Bundestag Anfang Juli 2020 geeinigt. Die Grundrente ist keine eigenständige Leistung, sondern ein Plus zur bestehenden Rente. Sie wird zusammen mit der gesetzlichen Rente ausgezahlt. Die Höhe wird individuell bestimmt. Das Grundrentengesetz ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten.



Um den Zuschlag erhalten zu können, müssen mindestens 33 Jahre an so genannten Grundrentenzeiten vorhanden sein. Dazu zählen beispielsweise Zeiten mit Pflichtbeiträgen aus Berufstätigkeit, Kindererziehungszeiten und Pflegezeiten sowie Zeiten, in denen man Leistungen bei Krankheit oder Rehabilitation bekommen hat. Auch im Ausland erworbene Zeiten können dazu zählen, wenn diese Zeiten nach dem Europarecht oder einem Sozialversicherungsabkommen für die Rente zu berücksichtigen sind. Durchschnittlich muss das Einkommen während des Berufslebens weniger als 80 Prozent des Durchschnittsverdienstes betragen haben.

Aktuell geht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales davon aus, dass etwa 1,3 Millionen Menschen in Deutschland von der Grundrente profitieren werden. Der Zuschlag wird sich nach den Schätzungen voraussichtlich im Schnitt auf rund 75 Euro monatlich belaufen.



Die Rentenversicherung ermittelt automatisch die Zeiten und prüft auch die weiteren Voraussetzungen für alle Rentnerinnen und Rentner. Niemand muss sich also bei der Rentenversicherung melden und einen Antrag stellen, um die neue Leistung zu erhalten. Auch Rentenbeziehende, die im Ausland wohnen, werden von der Deutschen Rentenversicherung automatisch angeschrieben, sofern ein Grundrentenzuschlag für sie in Betracht kommt. Da rund 26 Millionen Konten geprüft werden müssen, dauert es voraussichtlich bis Mitte 2021, bis die ersten Grundrentenbescheide verschickt werden können. Die Beträge, auf die ab Januar 2021 ein Anspruch besteht, werden in allen Fällen nachgezahlt.

Fragen zur individuellen Höhe des Grundrentenzuschlags kann die Deutsche Rentenversicherung im Moment noch nicht beantworten. Die Deutsche Rentenversicherung kümmert sich um alles und zahlt jeder und jedem, der beziehungsweise dem eine Grundrente zusteht, diese auch schnellstmöglich aus.

Informieren Sie sich auch auf der Themenseite:
www.deutsche-rentenversicherung.de/grundrente

Renten im Westen bleiben ab 1. Juli stabil

Fragen und Antworten zur Rentenanpassung 2021

Was ist die Rentenanpassung?

Um die Rentnerinnen und Rentner an der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung zu beteiligen, werden die Renten in regelmäßigen, jährlichen Abständen angepasst, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt. Dies geschieht, indem die Rente mit dem dann gültigen aktuellen Rentenwert neu ermittelt wird. Vereinfacht gesagt, wird die Höhe einer Rente wie folgt berechnet: Die von den Versicherten erworbenen Rentenanwartschaften (die Entgeltpunkte) werden mit dem aktuellen Rentenwert multipliziert. Dabei gibt es zurzeit noch unterschiedliche aktuelle Rentenwerte für Ost und West. Seit dem 1. Juli 2018 bis zum 1. Juli 2024 werden bestehende Unterschiede schrittweise abgebaut.

Die Renten folgen grundsätzlich der Bruttolohnentwicklung. Die Anpassung erfolgt jeweils zum 1. Juli eines Jahres. Ihre Höhe wird von der Bundesregierung in einer Verordnung festgelegt und bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Wie wird die Höhe der Rentenanpassung festgelegt?

Die Berechnung erfolgt auf Basis der Rentenanpassungsformel. Grundsätzlich folgt die Anpassung der Entwicklung der Bruttolöhne in Deutschland. Zusätzlich werden die Veränderungen des Beitragssatzes in der Rentenversicherung und die Entwicklung des zahlenmäßigen Verhältnisses von Beitragszahlenden und Rentnerinnen beziehungsweise Rentnern über den so genannten Nachhaltigkeitsfaktor berücksichtigt. Rentenkürzungen sind gesetzlich durch die Rentengarantie ausgeschlossen. Die prozentuale Rentenanpassung Ost darf nicht kleiner sein als die Anpassung West.



Ein Plus bei der Rente orientiert sich stets an der Entwicklung der Löhne der Beschäftigten des vergangenen Jahres. Da es hier aufgrund der Corona-Pandemie in 2020 keinen Anstieg gegeben hat, können die Renten in diesem Jahr nicht angehoben werden. Die Rentengarantie schützt die Rentnerinnen und Rentner vor einer Minderung der Renten. In den neuen Bundesländern werden die Renten wegen der davon unabhängigen so genannten Angleichungstreppe um 0,72 Prozent angehoben. Insgesamt sind die Renten in den letzten Jahren aber ganz deutlich gestiegen. Allein im Zeitraum zwischen 2015 und 2020 gab es ein Plus im Westen von rund 17 Prozent und im Osten sogar von rund 23 Prozent. Die Rentnerinnen und Rentner haben damit auch real mehr Geld in der Tasche, da die Rentenanpassungen spürbar höher waren als der Preisanstieg. Daneben rechnen wir im nächsten Jahr wieder mit einer positiven Rentenanpassung für alle.

Gundula Roßbach, Präsidentin der DRV Bund



Wie hoch ist die Rentenanpassung 2021?

In den alten Bundesländern werden die Renten in diesem Jahr nicht angepasst. Das heißt, der aktuelle Rentenwert ändert sich in diesem Jahr nicht. Er liegt wie im vergangenen Jahr bei 34,19 Euro. In den neuen Bundesländern steigen die Renten wegen der schrittweisen Angleichung der Renten Ost an die Renten West zum 1. Juli 2021 um 0,72 Prozent. Der aktuelle Rentenwert (Ost) steigt von 33,23 auf 33,47 Euro. Damit beträgt der aktuelle Rentenwert in den neuen Bundesländern nun 97,9 Prozent des Westwerts (bisher 97,2 Prozent).

Die Rentenanpassungsmittelteilung wird in diesem Jahr daher nur an Rentnerinnen und Rentner mit Arbeitszeiten in den neuen Bundesländern verschickt. Wer ausschließlich in den alten Bundesländern gearbeitet hat, erhält keine Post.

Wie hoch waren die Rentenanpassungen in den vergangenen Jahren?

Rentenanpassung zum	West in Prozent	Ost in Prozent
01.07.2011	0,99	0,99
01.07.2012	2,18	2,26
01.07.2013	0,25	3,29
01.07.2014	1,67	2,53
01.07.2015	2,10	2,50
01.07.2016	4,25	5,95
01.07.2017	1,90	3,59
01.07.2018	3,22	3,37
01.07.2019	3,18	3,91
01.07.2020	3,45	4,20
01.07.2021	-	0,72

Welchen Einfluss auf die Rentenanpassung hat die Entwicklung der Bruttolöhne?

Für die Rentenanpassung ist die Veränderung der durchschnittlichen Löhne und Gehälter je Beschäftigter beziehungsweise je Beschäftigten im vorangegangenen Jahr relevant. Steigen die Löhne, dann folgen die Renten nach. Rentenkürzungen sind gesetzlich ausgeschlossen. Im Jahr 2020 sind wegen der COVID-19-Pandemie und den damit verbundenen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt die durchschnittlichen Löhne und Gehälter je Beschäftigter beziehungsweise je Beschäftigten gesunken. Die für die Rentenanpassung maßgebliche Lohnentwicklung beträgt in den alten Ländern -2,34 Prozent. Sie basiert auf den vom statistischen Bundesamt gemeldeten Bruttolöhnen- und -gehältern je Arbeitnehmerin beziehungsweise Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR), wobei der Einfluss der Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigungen („Ein-Euro-Jobs“) außer Acht bleibt.

Wegen der Rentengarantie bleibt aber der aktuelle Rentenwert weiterhin bei 34,19 Euro. Die Rentengarantie stellt seit dem Jahr 2009 sicher, dass die Anwendung der Rentenanpassungsformel nicht zu einer Minderung des aktuellen Rentenwerts führt. Daher steigen die Renten

(West) im Jahr 2021 nicht; die Renten (Ost) steigen aufgrund gesetzlicher Regelungen. Die Lohnentwicklung wirkt sich in diesem Jahr nicht auf die Renten aus.

Der Lohnfaktor der Rentenanpassungsformel wird in diesem Jahr durch eine Revision der Statistik beeinflusst. Diese macht etwa 2,1 Prozentpunkte (West) beziehungsweise 2,0 Prozentpunkte (Ost) der Gesamtwirkung des Lohnfaktors aus. Da aber die Rentengarantie wirkt, hat die Revision keinen Einfluss auf die Rentenanpassung 2021.

... hat der Nachhaltigkeitsfaktor?

Durch den Nachhaltigkeitsfaktor werden Veränderungen im zahlenmäßigen Verhältnis von Rentenbeziehenden und -beziehern zu Beitragszahlenden berücksichtigt. Steigt die Zahl der Rentnerinnen und Rentner schneller als die Zahl der Beitragszahlerinnen und -zahler, wirkt sich dies bei der Rentenanpassung dämpfend aus. Im umgekehrten Fall wirkt der Nachhaltigkeitsfaktor steigernd bei der Rentenanpassung. In diesem Jahr hätte der Nachhaltigkeitsfaktor für sich genommen die Rentenanpassung um 0,92 Prozentpunkte gedämpft. Da die Renten (West) in diesem Jahr jedoch nicht angepasst werden und die Renten (Ost) der so genannten Angleichungstreppe folgen, wirkt sich der Nachhaltigkeitsfaktor nicht aus.

... hat die Veränderung des Beitragssatzes?

Maßgebend ist hier die Entwicklung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung vom vorvergangenen Jahr zum vergangenen Jahr. 2019 und 2020 lag der Beitragssatz bei 18,6 Prozent, so dass die Rentenanpassung nicht beeinflusst wird.

... hat die gesetzliche Regelung zur Angleichung der Renten in Ost und West?

Aufgrund einer Gesetzesänderung in 2017 erfolgt seit 2018 eine schrittweise Angleichung der Renten in Ost und West. Zum 1. Juli 2021 beläuft sich der aktuelle Rentenwert im Osten auf 97,9 Prozent des Westwertes. Bis zum Jahr 2024 steigt er schrittweise auf 100 Prozent. Von dieser Verfahrensweise, die als „Angleichungstreppe“ bezeichnet wird, gibt es jedoch eine Ausnahme. Hierfür wird jedes Jahr in einer Vergleichsberechnung ein aktueller Rentenwert im Osten nach der alten, vor 2018 geltenden Formel ermittelt. Dieser Wert wird mit dem Wert verglichen, der nach der Angleichungstreppe ermittelt wird. Der höhere der Werte aus der Vergleichsberechnung kommt jeweils für die Rentenanpassung im Osten zur Anwendung. In diesem Jahr ist der Wert nach der Angleichungstreppe maßgebend.

Wie hoch ist das Netto-Rentenniveau vor Steuern?

Das Netto-Rentenniveau vor Steuern beträgt 49,45 Prozent. Die Haltelinie für das Rentenniveau von 48 Prozent wird damit überschritten.

An der Schnittstelle zwischen Sozialrecht und Lebenswelt der Versicherten

Der Sozialmedizinische Dienst der DRV Hessen

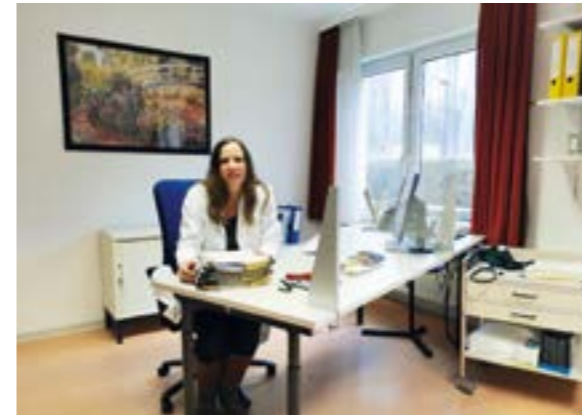
Wer aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist zu arbeiten, kann einen Antrag auf Erwerbsminderungsrente stellen. Ob die medizinischen Voraussetzungen dafür erfüllt sind, prüft dann der Sozialmedizinische Dienst der Rentenversicherung.

Rund 15.000 Anträge auf Rente wegen Erwerbsminderung bearbeitet die Deutsche Rentenversicherung Hessen jedes Jahr. Dies macht einen – zahlenmäßig bedeutenden – Anteil von über einem Viertel aller jährlich gestellten Rentenanträge aus.

Hinter diesen nüchternen Zahlen steht in jedem einzelnen Fall ein Mensch mit seiner individuellen Geschichte. Für all diese Versicherten repräsentiert der Sozialmedizinische Dienst (SMD) der Deutschen Rentenversicherung Hessen eine wesentliche Kontaktstelle, in der sie ihr Anliegen nicht etwa nur einer abstrakten Organisation, sondern einer persönlichen Ansprechpartnerin oder einem Ansprechpartner vortragen können. Dass dieser ihnen in der Rolle einer Ärztin oder eines Arztes gegenübertritt, eröffnet einen vertrauten Kommunikationsraum, in dem aus der subjektiven Sicht der Versicherten Einschränkungen, Beschwerden und daraus resultierende Ängste und Befürchtungen angesprochen werden können.

Sozialmedizinische Kernaufgabe ist es nun in einem zweiten Schritt, diese subjektiv empfundenen Beschwerden vor dem Hintergrund ärztlichen Fach- und Erfahrungswissens mit den Vorbefunden und eigenen Untersuchungsergebnissen abzugleichen und daraus möglichst objektive Beschreibungen von alltagsrelevanten Funktionseinschränkungen abzuleiten. Diese dienen wiederum der Deutschen Rentenversicherung Hessen als Grundlage dafür, über die Gewährung oder Ablehnung einer Rente wegen Erwerbsminderung oder auch von Rehabilitationsmaßnahmen zu entscheiden.

Damit erfüllt der Sozialmedizinische Dienst eine unverzichtbare Brücken- oder Übersetzerfunktion zwischen der Lebens- und Alltagswelt der Versicherten und den Vorschriften des Rentenversicherungsrechts. Dieser anspruchsvollen Aufgabe widmen sich derzeit 35 Ärztinnen und Ärzte in den sechs Ärztlichen Untersuchungsstellen der Deutschen Rentenversicherung Hessen.



Sozialmedizinerin Dr. Stefanie Gliem

Eine davon ist Dr. Stefanie Gliem. Die 45-jährige Allgemein- und Sozialmedizinerin stieß im Jahr 2018 zum Team der Ärztlichen Untersuchungsstelle Marburg. Zuvor war sie neun Jahre lang für den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) Hessen tätig. Begonnen hatte sie ihre sozialmedizinische Laufbahn beim Gesundheitsamt Marburg.

Im Gespräch berichtet sie, was ihr am Arbeiten für die DRV Hessen besonders zusagt. Den SMD und die Untersuchungsstelle in Marburg habe sie eher zufällig zum ersten Mal im Rahmen einer Hospitation wahrgenommen, die der MDK regelmäßig mit den Ärztlichen Diensten anderer Sozialleistungsträger organisiere.

Mit dem Wunsch, sich neuen inhaltlichen Herausforderungen zu stellen, bewarb sie sich schließlich bei der DRV Hessen. Als Sozialmedizinerin sei ihr der theoretische Unterschied zwischen Arbeitsunfähigkeit und Erwerbsminderung schon zuvor bekannt gewesen – was das aber im Alltag der ärztlichen Begutachtung konkret bedeute, habe sie erst nach dem Wechsel zur Rentenversicherung kennengelernt.

Dr. Gliem betont: „Die Einarbeitung in Marburg habe ich als sehr effizient und gründlich erlebt. Bis heute empfinde ich die Zusammenarbeit mit den anderen Ärztinnen und Ärzten sowie den Mitarbeiterinnen am Empfang und in der Verwaltung als sehr harmonisch und kollegial. Wir sind ein tolles Team hier.“ Der Mutter von zwei Töchtern im Alter von zehn und 13 Jahren kommt die Familienfreundlichkeit sehr entgegen, die die DRV Hessen als moderner Arbeitgeber bietet. Neben der Gleitzeit und dem Wegfall von Nacht- und Wochenenddiensten schätzt sie die Möglichkeit, einen Teil ihrer Arbeitszeit im Home-Office verbringen zu können – gerade in Zeiten von Pandemie und Home-Schooling eine enorme Hilfe bei der Vereinbarung von Familie und Beruf.

Inhaltlich empfindet sie die sozialmedizinische Arbeit bei der DRV als interessant und vielseitig: „Wir müssen in allen Gebieten der Medizin fachlich stets am Ball bleiben, weil unsere Versicherten das ganze Spektrum an Vorerkrankungen mitbringen, dem man beispielsweise auch in einer Hausarztpraxis begegnen würde. Im Gegensatz zur Praxis haben wir aber hier ausreichend Zeit, uns jeder Versicherten und jedem Versicherten individuell und ganz ausführlich zuzuwenden. Bei meinen Leistungsbeurteilungen bin ich dann weder Budgetüberlegungen noch fachlich-inhaltlichen Anordnungen unterworfen, sondern allein an ein mein ärztliches Gewissen und an die Qualitätsstandards gebunden.“

Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn Versicherte aufgrund einer Krankheit ihre zuletzt vor der Arbeitsunfähigkeit ausgeübte Tätigkeit nicht mehr oder nur unter der Gefahr der Verschlimmerung der Erkrankung ausführen können. Die Beurteilung bezieht sich immer auf den konkreten Arbeitsplatz, den die Versicherten zurzeit innehaben.

Erwerbsminderung ist eine rentenrechtlich relevante Einschränkung der Erwerbsfähigkeit. Erwerbsfähigkeit bedeutet die physische und psychische Leistungsfähigkeit, eine Erwerbstätigkeit unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes in gewisser Regelmäßigkeit ausüben zu können.

Qualitätssicherung in der Sozialmedizin stellt ein Bündel von Maßnahmen dar mit dem Ziel, die Qualität und die Transparenz ärztlicher Begutachtungen auf einem gleichbleibend hohen Niveau sicherzustellen. Eine dieser Maßnahmen ist das **peer review**-Verfahren: Es leitet sich ab von den englischen Begriffen peer (= gleichrangiges, unabhängiges Fachpersonal) und review (=Prüfung, Begutachtung). Innerhalb der Rentenversicherung werden regelmäßig anonymisierte Gutachten zwischen den einzelnen Regionalträgern ausgetauscht und von speziell dafür geschulten Beschäftigten des Sozialmedizinischen Dienstes auf die Einhaltung fachlicher Standards hin überprüft.

Letztere sind nicht nur in den Begutachtungsleitlinien schriftlich niedergelegt. Dass sie beim täglichen Arbeiten mit Leben erfüllt werden, dafür sorgen strukturierte Qualitätssicherungsverfahren wie das regelmäßige peer review ebenso wie die umfangreiche und konsequente Förderung von Fort- und Weiterbildungen. Besonderen Wert legt die Deutsche Rentenversicherung Hessen dabei auf den Erwerb der Zusatzbezeichnung Sozialmedizin. Diese Qualifikation stellt sicher, dass die Ärztinnen und Ärzte über das medizinische Fachwissen hinaus die anfangs skizzierte Brückenfunktion in beide Richtungen fundiert und kompetent ausfüllen.

Der Sozialmedizinische Dienst sucht auch aktuell nach motiviertem und qualifiziertem Nachwuchs, der sich für diese spannende und vielseitige Arbeit begeistern kann. Wir freuen uns auf Verstärkung!

Ingrid Schiffner, Ärztliche Untersuchungsstelle Bad Nauheim



**Ärztliche Untersuchungsstellen
der Deutschen Rentenversicherung Hessen**

Kassel, Friedrich-Engels-Str. 21, Tel. 0561 7894-139
 Marburg, Amöneburger Str. 1-6, Tel. 06421 9128-0
 Künzell, Danziger Str. 2, Tel. 0661 38002-366
 Frankfurt, Weismüllerstr. 45, Tel. 069 48986-200
 Bad Nauheim, Ludwigstr. 23, Tel. 06032 8694-650
 Darmstadt, Bratustr. 7, Tel. 06151 3913-0



- ✓ Optimale Work-Life-Balance
- ✓ Zeit für Patientinnen und Patienten
- ✓ Fachliche Herausforderungen
- ✓ Vielfältige Tätigkeiten
- ✓ Sicherer Arbeitsplatz
- ✓ Sinnvolle Aufgabe

Entdecken Sie sich und Ihren Arztberuf neu mit unseren Stellenangeboten in der Reha- oder Sozialmedizin.

www.arztsein-menschsein.de





Gut aufgestellt

Rehabilitationszentrum am Sprudelhof
mit neuer Leitung



Neuer Ärztlicher Direktor des Reha-Zentrums Bad Nauheim, einem Kooperationsstandort der Deutschen Rentenversicherung Hessen und der Deutschen Rentenversicherung Bund, ist seit April 2021 Professor Dr. Claus Weiss, Facharzt für Innere Medizin und Kardiologie.

Das Reha-Zentrum Bad Nauheim bilden das Rehabilitationszentrum am Sprudelhof der Deutschen Rentenversicherung Hessen sowie die zur Deutschen Rentenversicherung Bund gehörenden Kliniken Wetterau und Taunus. Beide Rentenversicherungsträger blicken bereits auf eine langjährige gute Zusammenarbeit zurück.

Gemeinsam mit dem Kaufmännischen Direktor Burkhard Siebenhüner ist Professor Dr. Weiss am traditionsreichen Kur-Standort Bad Nauheim für drei große Rehabilitationskliniken verantwortlich, die sich spezialisiert haben auf die Rehabilitation von Menschen mit Krankheiten des Herz-Kreislauf- oder des Gefäßsystems, mit thromboembolisch-bedingten Schlaganfallerkrankungen sowie mit psychosomatischen oder onkologischen Erkrankungen.

Aufgrund der Corona-Pandemie wurde Professor Dr. Weiss auf digitalem Weg begrüßt: unter anderem von der Direktorin der Deutschen Rentenversicherung Bund Brigitte Groß sowie von Thomas Hild-Füllenbach, Mitglied der Geschäftsführung der Deutschen Rentenversicherung Hessen. Er freue sich, so Hild-Füllenbach, dass der Reha-Standort Bad Nauheim der Deutschen Rentenversicherung mit Professor Dr. Weiss als Ärztlichem Direktor und Burkhard Siebenhüner als Kaufmännischem Direktor an der Spitze gut aufgestellt sei, um die Herausforderungen, vor denen die Rehabilitation im Ganzen und die Rehabilitationskliniken im Speziellen aufgrund der Corona-Pandemie stehen, zu bewältigen.

Schließlich sei die Rehabilitation eine der zentralen Aufgaben der Deutschen Rentenversicherung. Als einer der größten Rehabilitationsträger in Hessen trage die Deutsche Rentenversicherung Hessen wesentlich dazu bei, Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen wieder dauerhaft ins Erwerbsleben einzugliedern. Dazu gehörten als wichtige Bausteine die tragereigenen Kliniken. Das Rehabilitationszentrum am Sprudelhof biete den Rehabilitandinnen und Rehabilitanden mit der abteilungsübergreifenden Zusammenarbeit seiner Fachbereiche Kardiologie und Psychosomatische Medizin ein umfassendes Therapieangebot und trage damit zu einem ganzheitlichen Behandlungserfolg bei. Nebenleiden könnten unkompliziert mitbehandelt werden. Mit jeder Rehabilitandin und jedem Rehabilitanden würden individuelle Rehabilitationsziele erarbeitet, die dann interdisziplinär umgesetzt würden, hob Thomas Hild-Füllenbach hervor.

Mehr Informationen unter www.rehabilitationszentrum-am-sprudelhof.de.

Amtliche Bekanntmachung



Ergänzung von Selbstverwaltungsorganen der Deutschen Rentenversicherung Hessen sowie der Nachfolge vorzeitig ausgeschiedener Versichertenältester und Vertrauenspersonen gemäß §§ 79 und 80 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVW0)

Der Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Hessen hat im Februar 2021 in schriftlicher Abstimmung folgende Änderung in der Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane beschlossen:

Frau Kerstin Junghans, Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Hessen e.V., Falkstraße 34, 60487 Frankfurt am Main, Geburtsjahr 1967, (bisher Position 8 der Liste der stellvertretenden Arbeitgebervertreter) wurde zum Mitglied der Vertreterversammlung für die Position 3 der Liste der Arbeitgebervertreter gewählt.

Bezüglich der Nachfolge vorzeitig ausgeschiedener Versichertenältester und Vertrauenspersonen wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. **Herr Peter Hoppe**, Annastraße 5, 34587 Felsberg, Geburtsjahr 1960, wurde zum Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Hessen für die Position 65 (Schwalm-Eder-Kreis) gewählt;
2. **Herr Marius Naser**, Herbartstraße 22, 60316 Frankfurt am Main, Geburtsjahr 1989, wurde zur Vertrauensperson und zum Beisitzer der Arbeitgeberseite gewählt (Nachfolger für Herrn Kneflowski).

Der Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Hessen hat im April 2021 in schriftlicher Abstimmung folgende Änderungen in der Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane beschlossen:

1. **Frau Andrea Faulstich-Goebel**, Feldbergstr. 56, 65835 Liederbach, Geburtsjahr 1967, ist zum stellvertretenden Mitglied der Vertreterversammlung für die Position 8 der Liste der stellvertretenden Arbeitgebervertreter gewählt worden (Nachfolgerin für Frau Junghans);
2. **Frau Csilla Klausner**, Pommernstr. 27, 34537 Bad Wildungen, Geburtsjahr 1969, ist zum stellvertretenden Mitglied der Vertreterversammlung für die Position 12 der Liste der stellvertretenden Arbeitgebervertreter gewählt worden (Nachfolgerin für Herrn Harms).

Bezüglich der Nachfolge vorzeitig ausgeschiedener Versichertenältester und Vertrauenspersonen beschloss der Vorstand, dass:

Herr **Martin J. Trotier**, HR Beratung, Wegenerstraße 14, 68219 Mannheim, Geburtsjahr 1958, zur Vertrauensperson und zum Beisitzer der Arbeitgeberseite als gewählt gilt (Nachfolger für Herrn von Breidenbach).

Frankfurt am Main, den 21. Juni 2021

gez. Dr. Stefan Hoehl
Vorsitzender des Vorstandes

ZUKUNFT GEHT
NUR MIT DIR!



DER BERUFSEINSTIEG
FÜR DEINEN
SICHEREN WEG

Ausbildung mit Perspektive

Die Deutsche Rentenversicherung Hessen bietet vielseitige berufliche Herausforderungen und flexible Arbeitszeiten. Das kommt gut an bei den Nachwuchskräften.

„Durch einen glücklichen Zufall bin ich auf die Deutsche Rentenversicherung Hessen aufmerksam geworden. Die Agentur für Arbeit hatte mir verschiedene Stellenangebote zukommen lassen. Nachdem ich mich im Internet über die Rentenversicherung und den Beruf informiert hatte, bewarb ich mich.“ Sarah Rein absolviert eine Ausbildung zur Sozialversicherungsfachangestellten bei der Deutschen Rentenversicherung Hessen. Die junge Frau ist damit eine von rund 150 Nachwuchskräften des größten hessischen Sozialversicherungsträgers.

Fordern und fördern

„Bisher konnten wir Erfahrungen im Bereich Rehabilitation und mittlerweile auch im Bereich Rente machen. Wir arbeiten hauptsächlich im Ausbildungsbüro, haben aber auch Unterricht, Lehrgänge oder erkunden viele andere Bereiche der Rentenversicherung“, berichtet Sarah Rein. „Dabei wird viel Wert auf Förderung und auch Forderung sowie Qualität gelegt“, findet sie. Erfahrene Ausbilderinnen und Ausbilder helfen den Studierenden, das theoretische Wissen in die Praxis umzusetzen. Die Ausbildungszeit zur oder zum Sozialversicherungsfachangestellten beträgt drei Jahre. Vermittelt werden unter anderem Inhalte aus Sozialversicherungsrecht, Rechtskunde, Wirtschaftslehre, Kommunikation und Kooperation.

Sehr gute Übernahmechancen

Drei Jahre dauert auch das duale Studium zum Bachelor of Laws (Sozialverwaltung – Rentenversicherung). Die Studierenden starten in der gehobenen Beamtenlaufbahn. Das Studium ist im Modulsystem aufgebaut und umfasst unter anderem Rechts-, Wirtschafts-, Verwaltungs- und Sozialwissenschaften. Studienort ist die Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung am Standort Mühlheim am Main,

ergänzt um Praxisphasen in den Standorten der DRV Hessen. Der Versicherungsträger ist dezentral organisiert mit der Hauptverwaltung in Frankfurt am Main und den Dienststellen Königstein, Künzell, Darmstadt und Kassel. Rund 2.600 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten in der Verwaltung und den trägereigenen Rehabilitationseinrichtungen.

„Die praktische Umsetzung von bereits theoretisch Erlerntem macht die Zeit in der Behörde besonders interessant. Viele Inhalte erarbeiten wir uns in Teamarbeit. Das macht Spaß und erleichtert das Lernen“, sagt Studentin Marie-Céline Kannengießer. Bei entsprechender Leistung stehen die Chancen sehr gut, nach dem Studium übernommen zu werden.

Bachelor of Science: Mix aus IT und Wirtschaft

Noch relativ jung bei der DRV Hessen ist das duale Studium zum Bachelor of Science in Wirtschaftsinformatik. „Der Studiengang bietet die optimale Verknüpfung zwischen zwei sehr aktuellen und wichtigen Themen: IT und Wirtschaft“, findet Wirtschaftsinformatik-Student Auron Mustafa. Den theoretischen Teil ihres Studiums absolvieren die Nachwuchskräfte zurzeit an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) in Karlsruhe, die Praxis sammeln sie bei den IT-Expertinnen und -Experten der DRV Hessen in Frankfurt am Main. Insgesamt dauert das duale Studium sechs Semester.

Auron Mustafa fühlt sich bei der DRV Hessen gut angekommen und aufgehoben. Der Versicherungsträger bietet seinen Beschäftigten viele Möglichkeiten, Beruf, Familie und Pflege zu vereinbaren. Dazu gehören flexible Arbeitszeiten, variable Teilzeitmodelle und alternierende Telearbeit. Für ihre familienbewusste Personalpolitik hat die DRV Hessen das Zertifikat „audit berufundfamilie“ durch die gemeinnützige Hertie-Stiftung erhalten. „Es ist ein sehr attraktiver Arbeitgeber, da man sehr gute Entwicklungsmöglichkeiten hat und in einer sehr angenehmen Atmosphäre arbeitet“, sagt Mustafa. „Die Unterstützung der Kolleginnen und Kollegen ist sehr gut. Es gibt immer einen Ansprechpartner, der einem auch über die Schulter schaut und bei Bedarf hilft.“

Tina Full-Euler, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Karriere bei der Deutschen Rentenversicherung Hessen

Ausbildung als Sozialversicherungsfachangestellte/-r:

- Ausbildungsvergütung ab 1.060 Euro monatlich
- Start zum 1. August 2022

Studium zum Bachelor of Laws (Sozialverwaltung – Rentenversicherung):

- monatlicher Verdienst von rund 1.300 Euro
- Start zum 1. September 2022

Studium zum Bachelor of Science:

- monatlicher Verdienst von rund 1.300 Euro
- Start zum 1. Oktober 2022

Weitere Informationen unter:

www.ausbildung-drv-hessen.de

www.deutsche-rentenversicherung-hessen.de



Arbeits- oder Ausbildungsvertrag in der Tasche?

Wichtiges Dokument: der Sozialversicherungsausweis

Mit Beginn der ersten Beschäftigung erhalten Berufsanfängerinnen und -anfänger einen Sozialversicherungsausweis. Das Dokument enthält den Vor- und Nachnamen und in der Versicherungsnummer das Geburtsdatum. Ein Beispiel: Das Geburtsdatum 15. August 2002 findet sich in der Mitte der Versicherungsnummer 12 150802 M 123.

Wie der Personalausweis ist der Sozialversicherungsausweis ein wichtiges Dokument und sollte sorgfältig aufbewahrt werden. Wenn die persönlichen Daten fehlerhaft sind, sollte eine Berichtigung beantragt werden. Die im Ausweis enthaltene Sozialversicherungsnummer ist wesentlich im Kontakt mit der Rentenversicherung, der Krankenkasse oder der Bundesagentur für Arbeit. Sie bleibt das ganze Leben über gleich, auch wenn sich Wohnort, Name und anderes ändern. Geht der Ausweis verloren oder wird er beschädigt, können Beschäftigte kostenlos bei ihrer Krankenkasse einen neuen beantragen.

Ein Video zum Sozialversicherungsausweis sowie weitere Informationen für junge Leute finden Sie unter www.rentenblicker.de, dem Jugendportal der gesetzlichen Rentenversicherung.

Von Anfang an abgesichert:

Rentenanspruch ab dem ersten Arbeitstag

Schon vom ersten Arbeitstag an sind Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger in der gesetzlichen Rentenversicherung abgesichert. Wenn sie einen Arbeitsunfall, einen Wegeunfall oder eine Berufskrankheit erleiden, können sie eine Rehabilitation oder eine Erwerbsminderungsrente erhalten. Grundsätzlich entsteht ein Rentenanspruch zwar erst, wenn eine bestimmte Anzahl von Beiträgen entrichtet wurde, für Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger kann jedoch ein einziger Beitrag für einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente genügen.

Ausführliche Informationen bietet die Broschüre „*Berufsstarter und ihre Sozialversicherung*“, die Sie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de kostenlos herunterladen oder bestellen können.

Noch ohne Ausbildungsvertrag?

Ausbildungssuche zählt bei der Rente

Wer nach der Schule noch keine Ausbildungsstelle hat, sollte sich bei der Agentur für Arbeit ausbildungssuchend melden, damit später keine Rentennachteile entstehen. Denn auch ohne Anspruch auf Leistungen der Arbeitsagentur wird die Zeit der Ausbildungsplatzsuche als Anrechnungszeit in der Rentenversicherung berücksichtigt. Diese Zeiten können zu Rentensteigerungen führen und Rentenansprüche begründen. Voraussetzung ist, dass sich Schulabgängerinnen und Schulabgänger, die zwischen 17 und 25 Jahre alt sind, bei der Agentur für Arbeit als Ausbildungssuchende melden und dass die Ausbildungssuche mindestens einen Kalendermonat umfasst.

Für eine erfolgreiche Suche nach einem Ausbildungsplatz hat die Bundesagentur für Arbeit (BA) eine neue Internet-Seite entwickelt: Die Website www.arbeitsagentur.de/m/ausbildungklarmachen richtet sich in erster Linie an Jugendliche. Sie bündelt übersichtlich an einem Ort alle wichtigen Informationen und Angebote rund um die Ausbildung bis hin zu mehr als 100.000 Ausbildungsplatzangeboten aus der BA-Jobbörse. In einer Veranstaltungsdatenbank finden die Jugendlichen außerdem virtuelle Ausbildungsmessen, Speed-Datings und weitere (digitale) Events in ihrer Region. Die hessischen Events findet man auf einen Blick auch unter www.arbeitsagentur.de/vor-ort/rd-h/themen-in-hessen.



Ab an die Uni?

Studienzeiten werden angerechnet

Der Besuch einer Fachhochschule oder Hochschule beziehungsweise Universität ist eine so genannte Anrechnungszeit. Das bedeutet, dass auch Studienzeiten für Ihre spätere Rente zählen, obwohl Sie keine Beiträge einzahlen. Als Anrechnungszeiten werden sie beispielsweise für die große Wartezeit von 35 Jahren und bei der Rentenberechnung berücksichtigt. Die Zeiten müssen der Rentenversicherung nachgewiesen werden, beispielsweise durch eine Exmatrikulationsbescheinigung oder das Abschlusszeugnis; ein Abschluss ist allerdings nicht erforderlich. Frühestens ab dem 17. Geburtstag können für Schul- und Studienzeiten maximal insgesamt acht Jahre angerechnet werden.

Ferien- oder Nebenjob

Während des Studiums oder in den Semesterferien beziehungsweise während der vorlesungsfreien Zeit arbeiten viele nebenher, um ihr Studium zu finanzieren.

Einen Ferienjob, der im Voraus auf maximal 70 Arbeitstage beziehungsweise drei Monate befristet ist, nennt man kurzfristige Beschäftigung. Wer einen solchen

Ferienjob ausübt, erhält seinen Verdienst ohne Abzüge von Sozialversicherungsbeiträgen – erwirbt damit aber auch keine Leistungsansprüche. Die Höhe des Verdienstes spielt bei kurzfristigen Beschäftigungen keine Rolle. Allerdings ist zu beachten, dass mehrere Jobs dieser Art während eines Kalenderjahres zusammengerechnet werden.

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (Minijob) liegt vor, wenn eine Tätigkeit länger als drei Monate ausgeübt wird und das monatliche Arbeitsentgelt nicht mehr als 450 Euro beträgt. Der Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit ist dabei unerheblich.

Bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung gilt grundsätzlich Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. Der allgemeine Beitragssatz beträgt derzeit 18,6 Prozent. Hiervon übernimmt der Arbeitgebende einen Pauschalbetrag in Höhe von 15 Prozent, die Arbeitnehmerin beziehungsweise der Arbeitnehmer zahlt 3,6 Prozent. Wer einen Minijob hat, kann sich auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen, so dass nur der Arbeitgebende den Pauschalbetrag zahlt. Hierdurch entfällt jedoch der Anspruch auf das gesamte Leistungspaket der gesetzlichen Rentenversicherung.

Haben Sie gerade Ihren Schulabschluss gemacht und wollen noch einmal einen typischen Ferienjob annehmen? Dann heißt es aufpassen: Nur wenn Sie nachweisen, dass Sie im nächsten Semester ein Studium beginnen, gelten für Sie die oben aufgeführten Regeln. Andernfalls sind Sie nach Ihrem Abschluss mit Ihrem Ferienjob versicherungspflichtig – unabhängig von dessen Dauer. Alles rund um Studijobs finden Sie in der Broschüre „*Tipps für Studenten: Jobben und studieren*“ im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de.

Freiwillig engagieren?

Wertvolle Zeit für die Gesellschaft – und für die Rente

Sich beruflich orientieren und dabei sozial engagieren – das ermöglichen Freiwilligendienste: das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ), das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ), der Bundesfreiwilligendienst (BFD) oder auch der Freiwillige Wehrdienst. Das Engagement in gemeinwohlorientierten Einrichtungen wird dabei vom Staat honoriert, indem ohne eigene Beiträge Anwartschaften für die spätere Rente aufgebaut werden.

Die jungen Menschen sind während ihres Einsatzes in einem Freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Jahr oder beim Bundesfreiwilligendienst automatisch pflichtversichert. Die Arbeitgebenden melden den Dienst gleich zu Beginn bei der Sozialversicherung. Mitgeteilt werden zudem die Beschäftigungszeiten und die Arbeitsentgelte. Die Beiträge zur Renten-, Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung übernehmen sie in voller Höhe. So zahlt sich ein Freiwilligendienst auch bei der späteren Rente aus – und das, ohne die nötigen Beiträge selbst vom so genannten Taschengeld zu zahlen. Auch beim Freiwilligen Wehrdienst erwerben die jungen Frauen und Männer wertvolle Beitragszeiten. Hier übernimmt der Bund die Beiträge zur Rentenversicherung – Grundlage ist nicht der tatsächlich gezahlte Sold, sondern ein fiktiver Verdienst auf der Basis der so genannten Bezugsgröße.

Zum Nachlesen: Unter www.deutsche-rentenversicherung.de gibt es die Broschüren „*Freiwilligendienste und Rente*“ sowie „*Wehrdienst und Rente*“ zum Download und zum Bestellen.

Präsenzberatungen wieder möglich

In unseren Auskunft- und Beratungsstellen sind ab 1. Juli 2021 nach vorheriger Terminvereinbarung und unter Einschränkungen Präsenzberatungen möglich.

Trotz sinkender Inzidenzwerte und fortschreitender Impfungen erfordert die Corona-Pandemie von allen nach wie vor ein umsichtiges und verantwortungsvolles Handeln. Aus Infektionsschutzgründen finden deshalb Beratungen ab dem 1. Juli 2021 nur ausnahmsweise persönlich und vorwiegend telefonisch statt. Ratsuchende können den telefonischen Beratungsservice unkompliziert unter der kostenlosen Service Nummer 0800 1000 4800 in Anspruch nehmen.

Wenn Ihr Anliegen nicht telefonisch geklärt werden kann, ist eine Beratung durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter einer unserer Auskunft- und Beratungsstellen möglich. Sie findet nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung und mit Terminnachweis statt. Sofern Sie nicht vollständig geimpft und nach der letzten Impfung nicht mindestens 14 Tage vergangen sind, ist zudem die Vorlage der Bescheinigung eines aktuellen negativen Tests aus einem Testzentrum online oder in Papierform erforderlich. Weiterhin besteht für unsere Kundinnen und Kunden Maskenpflicht. Die Hygiene- und Abstandsregeln sind zu beachten.

Unsere Online-Dienste – Ihre Vorteile

Sie können auch unsere umfangreichen Online-Dienste unter www.deutsche-rentenversicherung-hessen.de nutzen. So ist es zum Beispiel möglich, einen Renten- oder Reha-Antrag elektronisch zu stellen, einen Versicherungsverlauf oder eine Rentenauskunft anzufordern oder verschiedene Online-Rechner zu nutzen.

Am 25. April 2021 verstarb im Alter von 68 Jahren

Hans-Jürgen Soltmanowski

Herr Soltmanowski war seit 2011 als Versichertenältester, seit 2017 als Mitglied der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Hessen sowie in verschiedenen Ausschüssen ehrenamtlich aktiv.

Wir werden dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Für die Vertreterversammlung
Gerd Brücker
(Vorsitzender)

Für den Vorstand
Dr. Stefan Hoehl
(Vorsitzender)

Für die Geschäftsführung
Scarlet Anderson-Hauth
(Direktorin)

Blick ins eigene Rentenkonto

Axel und Herbert erklären im Video, wie es geht

Online in das eigene Rentenkonto schauen und sich Mitteilungen und Bescheide direkt in das eigene Postfach schicken lassen: Dies ist problemlos möglich mit den Online-Diensten der Deutschen Rentenversicherung – und der persönlichen Anmeldung. Der Schutz Ihrer Daten hat für uns oberste Priorität: Zugang zu den eigenen personenbezogenen Daten erhält nur, wessen Identität zweifelsfrei festgestellt wurde, das heißt, wer sich online ausgewiesen und für die Nutzung der Online-Dienste registriert hat.

Wie melde ich mich an?

Die Anmeldung erfolgt entweder mit dem Personalausweis oder mit einem Aufenthaltstitel. In beiden Fällen muss die Online-Ausweisfunktion freigeschaltet sein. Sie können Ihr mobiles Endgerät dafür nutzen, sofern das Smartphone oder Tablet mit der NFC-Funktion für Nahfeldkommunikation ausgestattet ist. Das Betriebssystem muss mindestens Android 5 oder iOS 13.1 sein.

Wie das genau geht, zeigt Ihnen das Video *„Online-Dienste mit Personalausweis“*: Axel und Herbert erklären leicht verständlich und Schritt für Schritt, wie Sie sich mit dem Personalausweis am Computer, Handy oder Tablet registrieren und dann Ihr Anliegen bequem, sicher und ohne Wartezeit von zu Hause erledigen können.

Alle Informationen zum elektronischen Personalausweis oder Aufenthaltstitel gibt es beim zuständigen Bürgeramt, der Ausländerbehörde oder auf www.personalausweisportal.de. Eine Liste der NFC-fähigen Endgeräte und weitere Informationen zum elektronischen Identitätsnachweis sind auf www.ausweisapp.bund.de zu finden.

Darüber hinaus können Sie sich auch mit einer elektronischen Signaturkarte anmelden. Sie ersetzt Ihre handgeschriebene Unterschrift und ist in gleicher Weise rechtsverbindlich. Signaturkarten werden von verschiedenen Anbieterinnen und Anbietern ausgestellt.

Online-Dienste auch ohne Anmeldung nutzbar

Auch ohne Registrierung können Sie unsere Online-Dienste nutzen. So können Sie Anträge stellen, eine Rentenbezugsbescheinigung anfordern, einen neuen Sozialversicherungsausweis beantragen oder Versicherungsunterlagen, wie beispielsweise den Versicherungsverlauf, eine Rentenauskunft oder eine Renteninformation, anfordern. Wenn Sie Ihren Antrag ohne Registrierung online abschicken, müssen Sie das Unterschriftenblatt per Post nachreichen. Ihre angeforderten Unterlagen erhalten Sie ebenfalls per Post.

Nele Hübner, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit



Unter www.deutsche-rentenversicherung-hessen.de -> Online-Dienste finden Sie die vielfältigen Möglichkeiten, online mit uns in Kontakt zu treten. Axel und Herbert erklären, wie es geht.

Wie sind Rentnerinnen und Rentner krankenversichert?

Für die meisten Rentnerinnen und Rentner gilt: Im Ruhestand sind Sie kranken- und pflegeversichert wie im bisherigen Erwerbsleben. Sie erhalten – bis auf das Krankengeld – weiterhin die gewohnten Leistungen. Auch als Rentnerin oder Rentner zahlen Sie hierfür Beiträge an Ihre Krankenkasse.

Es gibt folgende Möglichkeiten

- in der gesetzlichen Krankenversicherung die Pflichtversicherung, die freiwillige Mitgliedschaft oder die Familienversicherung,
- die private Krankenversicherung bei einem Versicherungsunternehmen.

Die gesetzliche Krankenversicherung ist eine Solidargemeinschaft. Pflichtversicherte und freiwillig versicherte Mitglieder zahlen in der Regel nach der Höhe ihrer Einkommen monatlich Beiträge und erhalten im Krankheitsfall dafür alle erforderlichen Leistungen. Privat Krankenversicherte hingegen zahlen monatlich einkommensunabhängige Beiträge an ihr Versicherungsunternehmen. Die Beitragshöhe bemisst sich hierbei nach den versicherten Risiken.

In der „Krankenversicherung der Rentner“ (KVdR) ist pflichtversichert, wer eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, beispielsweise eine Rente wegen Alters, wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Todes, beantragt, einen Rentenanspruch hat und die so genannte Vorversicherungszeit erfüllt. Diese ist erfüllt, wenn seit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Rentenantragstellung mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte dieses Zeitraumes eine Mitgliedschaft (verpflichtend oder freiwillig) oder eine Familienversicherung bestanden hat. Wenn Sie als Rentnerin oder Rentner krankenversicherungspflichtig sind, zahlen Sie aus Ihrer Rente Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung. Der Krankenversicherungsbeitrag aus der Rente bestimmt sich nach dem allgemeinen Beitragssatz. Von diesem Beitrag zahlen der Rentenversicherungsträger und Sie jeweils die Hälfte.

Darüber hinaus müssen Sie aus der Rente einen Zusatzbeitrag zahlen, dessen Höhe von dem Zusatzbeitragssatz Ihrer Krankenkasse abhängt. Auch von dem Zusatzbeitrag zahlen der Rentenversicherungsträger und Sie jeweils die Hälfte.

Rentnerinnen und Rentnern, die nicht Pflichtmitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, kann die Rentenversicherung einen Beitragszuschuss zur privaten oder freiwilligen Krankenversicherung zahlen. Dazu ist ein Antrag der Rentnerin beziehungsweise des Rentners notwendig.

Ein „nahtloser“ Übergang von Ihrem bisherigen Krankenversicherungsverhältnis zum Krankenversicherungsschutz als Rentnerin oder Rentner ist möglich, weil Rentenversicherungsträger und Krankenkassen zusammenarbeiten. Deshalb gehört zum Rentenantrag auch die „Meldung zur Krankenversicherung der Rentner“, in der Sie die Daten angeben müssen, die die Krankenkasse für die Prüfung der Voraussetzungen einer Mitgliedschaft in der „Krankenversicherung der Rentner“ benötigt.

Wir beteiligen uns an Ihren Aufwendungen zur Krankenversicherung – ob Sie als Rentnerin oder Rentner nun in der gesetzlichen Krankenversicherung bleiben oder sich privat versichern: www.deutsche-rentenversicherung.de/einlebenlang

Nele Hübner, Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

„Dass die Rentenversicherung diese Kosten übernimmt, beruhigt uns sehr.“

Sylvia und Peter,
Rentner,
Woltersdorf

#einlebenlang
für Sie da.
Auch in
Corona-Zeiten.

Die Deutsche Rentenversicherung bezahlt meist die Hälfte der Krankenversicherung im Ruhestand. Rente ist mehr als nur die Rente. Informieren Sie sich unter deutsche-rentenversicherung.de/einlebenlang

› Unsere Leistungen können Sie auch online beantragen.

#einlebenlang



**Sie wollen
mehr Durchblick
in Sachen Rente
und Reha?**



Deutsche
Rentenversicherung
Hessen

**Die „Nachrichten der Deutschen
Rentenversicherung Hessen“
kommen kostenlos zu Ihnen nach Hause.**

Kurze Mail an: pressestelle@drv-hessen.de genügt.

Wir freuen uns über Ihr Interesse!